

# Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitag.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.  
Abonnementspreis 3 Mk. pro Vierteljahr.



Alle Aufschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Mm a. D., Marktstr. 47, Telefon 1443.  
Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:  
Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalderstraße 222.  
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.  
Postfachkonto 20321 beim Postfachamt Berlin N. W. 7.



Anzeigen, die sechsfach gestaltete Zeitungsseite 1 Mk., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.  
— Bei Wiederholungen Rabatt. —

## Arbeitsordnung für die Betriebe der Holzindustrie.

Um einen Anhalt bei der Vereinbarung von Arbeitsordnungen zu geben, hat das Reichsarbeitsministerium unter Mitwirkung der Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Musterarbeitsordnung für Arbeiter ausgearbeitet, denn in allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden und für die die Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen ist, muß bis zum 1. September 1920 eine neue Arbeitsordnung erlassen werden.

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der vom Arbeitsministerium als Entwurf herausgegebenen Arbeitsordnung haben die Vertragsparteien der Holzindustrie gelegentlich der Tarifamtsitzungen in Weimar die ihnen notwendig erscheinenden Änderungen vorgenommen und so wird nachfolgende Fassung als eine brauchbare Grundlage für die einzelnen Betriebe der Holzindustrie angesehen. Wir ersuchen unsere Kollegen an allen Orten, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsordnung möglichst unverändert durchgeführt wird. Sie lautet:

### Arbeitsordnung

#### für die Betriebe der Holzindustrie.

Die nachstehende Arbeitsordnung ist zwischen der Firma . . . . . und dem Arbeiterrat gemäß den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes und der Gewerbeordnung vereinbart. Sie ist für Arbeitgeber und Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker . . . . . rechtsverbindlich und tritt am . . . . . in Kraft. Tarifvertragliche Bestimmungen gehen entgegenstehenden der Arbeitsordnung vor.

#### Beginn des Arbeitsverhältnisses.

§ 1. Die Einstellung erfolgt . . . . . gemäß den tarifvertraglich vereinbarten Richtlinien.

Der Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeit ist bei der Einstellung zu vereinbaren.

Erfolgt die Einstellung nur zu vorübergehender Arbeit, so muß dies ausdrücklich verabredet werden, sofern es sich nicht aus der Natur der Arbeit selbst ergibt.

§ 2. Bei der Einstellung ist jedem Arbeiter ein Abdruck der Arbeitsordnung . . . . . zu behändigen.

Der Empfang der Arbeitsordnung ist schriftlich zu bestätigen. Mit dieser Bestätigung gilt der Arbeitsvertrag als abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 3. Der Arbeiter hat bei der Einstellung die Quittungskarte der Invalidenversicherung oder den amtlichen Nachweis für ihre Hinterlegung vorzulegen.

Minderjährige haben außerdem ihr Arbeitsbuch abzugeben.

Arbeiterinnen, die vor noch nicht acht Wochen entbunden worden sind, müssen nachweisen, daß sie vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt

gewesen sind und daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verfloßen sind.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, bei der Einstellung seine Wohnung und bei Wohnungswechsel die neue Wohnung anzugeben und die im Hinblick auf den neuen geschlichen Steuerabzug erforderlichen Personalangaben zu machen.

#### Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 4. Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite ohne Kündigungsfrist, jedoch bloß zum Schlusse des Arbeitstages, gelöst werden.

Ist die Einstellung für eine bestimmte Zeit erfolgt, so endet das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

§ 5. Bei der Beendigung der Beschäftigung erhält der Arbeiter die abgegebenen Papiere unverzüglich zurück.

§ 6. Auf Verlangen ist dem Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen.

§ 7. Nach Beendigung der Beschäftigung sind die Arbeitsordnung und sonstige Dienstvorschriften, Maschinen, Werkzeuge, Werkzeugbuch und andere dem Arbeiter anvertraute Gegenstände in ordnungsmäßigem Zustande an die hierfür bezeichnete Stelle zurückzugeben. Ueber die Ablieferung erhält der Arbeiter eine Bescheinigung.

#### Arbeitszeit.

§ 8. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Arbeiter im Alter von mehr als sechzehn Jahren beträgt . . . . . Stunden, am Sonnabend . . . . . Stunden, ausschließlich (einschließlich) der Pausen.

Verschiebungen der Arbeitszeit und Pausen werden mit der nach dem Betriebsrätegesetz zuständigen Arbeitervertretung vereinbart und durch Anschlag oder sonst übliche Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

Sie beginnt in der Zeit von . . . . . bis . . . . . um . . . . . und endet um . . . . . am Sonnabend und an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um . . . . . und endet um . . . . .

Arbeitspausen sind in der Zeit von . . . . . Für Arbeiterinnen von mehr als sechzehn Jahren beträgt die regelmäßige Arbeitszeit . . . . . Stunden, am Sonnabend . . . . . Stunden, ausschließlich (einschließlich) der Pausen.

Sie beginnt usw. (wie bei den Arbeitern). Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter bis zu sechzehn Jahren beträgt . . . . . Stunden, ausschließlich (einschließlich) der Pausen.

Sie beginnt in der Zeit von . . . . . bis . . . . . um . . . . . und endet um . . . . . am Sonnabend und an den Tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um . . . . . und endet um . . . . .

Arbeitspausen sind in der Zeit von . . . . .

§ 9. Arbeiterinnen von mehr als sechzehn Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen.

§ 10. Beginn der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen wird durch das Fabriksig-

nal bekannt gegeben. Jeder Arbeiter hat pünktlich mit der Arbeit zu beginnen und sie nicht vor Schluß der Arbeitszeit zu verlassen. Für die Arbeitszeit ist die Werkuhr maßgebend.

#### Lohnberechnung.

§ 11. Die Regelung der Löhne erfolgt, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, unter Mitwirkung des Arbeiterrats.

§ 12. Im Stücklohn arbeitende Arbeiter erhalten vor Beginn der Arbeit einen Stücklohnzettel, auf dem die Art der Arbeit, die Stückzahl und die Vergütung zu vermerken sind.

#### Lohnzahlung.

§ 13. Die Lohnperiode dauert eine Woche.

§ 14. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt an dem auf den Schluß der Lohnperiode folgenden Freitag in Reichswährung. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gezahlt.

Die Lohnsummen können auf volle Mark abgerundet werden. Der Unterschied ist bei der nächsten Zahlung auszugleichen.

§ 15. Bei der Lohnzahlung ist dem Arbeiter ein Kassenzettel (Lohnzettel, Lohnbuch usw.) über den Betrag des verdienten Lohnes und der einzelnen Arten der vorgenommenen Abzüge auszuhändigen.

Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht die auf den Lohn geleisteten Vorschuße, die Beiträge zur reichsrechtlichen Arbeiterversicherung und der geschliche Steuerabzug.

§ 16. Einsprüche gegen die Berechnung des Lohnes müssen spätestens am nächsten auf die Lohnzahlung folgenden Arbeitstage, Beanstandungen wegen Nichtübereinstimmung des gezahlten Geldbetrages mit der Abrechnung sofort vorgebracht werden.

§ 17. Im Stücklohn beschäftigte Arbeiter erhalten für jede Lohnperiode eine Abschlagszahlung mindestens in Höhe des vereinbarten Stundenlohnes. Die Auszahlung des Restes erfolgt an dem auf die Vollendung der Arbeit folgenden Zahltag.

§ 18. Arbeiter, die vor der regelmäßigen Lohnzahlung ordnungsgemäß ausscheiden, sind sofort nach Beendigung der Beschäftigung zu entlohnen. Der Arbeiter ist berechtigt, die Zusendung des Lohnes durch die Post auf seine Kosten und Gefahr zu verlangen.

#### Verhalten bei der Arbeit.

§ 19. Der Arbeiter ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten gemäß den Weisungen des Arbeitgebers oder seines Beauftragten gewissenhaft und nach bestem Können auszuführen.

Mit dem erhaltenen Material ist sparsam umzugehen. Fehler im Material, an Arbeitsstücken, Werkzeugen oder Maschinen sind unverzüglich zu melden.

Werkzeuge, Maschinen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln, an dem dafür bestimmten Platz zu verwahren und, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, an die dafür bestimmte Stelle zurückzugeben.

Jeder Arbeiter ist zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

**Verkürzung der Arbeitszeit.**

§ 20. Gründe zur Verkürzung in besonderen Fällen sind: ...

§ 21. Ist ein Arbeiter durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Gründe an der Arbeit verhindert, so hat er dies baldmöglichst, unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

**Unfälle.**

§ 22. Die im Betrieb ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften, Warnungstafeln und ...

Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind zu benutzen, sie dürfen nicht beseitigt oder ...

§ 23. Unfälle sind nicht vom Verletzen oder ...

**Kontrollfragen.**

24. Beim Gange in den Betrieb und ...

**Klassifizierungen.**

25. ...

(S. 1, den ...)

(S. 1, ...)

Vorsitzender des Ausschusses.

**Tarifamt für das Holzgewerbe.**

Das Tarifamt hat nachstehend seine letzten ...

**a) Lohnsteigerung:**

1. In Pünderberg haben die ...

2. In ...

3. In ...

nicht berührt. Nachzahlungen bezw. Rückzahlungen ...

4. Die Arbeitgeber in Würzburg und ...

5. In Göttingen und Oldenburg ...

6. Die ...

7. In Breslau ...

**b) Ferien.**

8. Auf Anfrage der Arbeitnehmer in ...

9. Ueber eine Streitfrage der ...

10. Die Arbeitnehmer in ...

Ferienbestimmungen des württembergischen ...

**c) Verweigerung der Akkordarbeit.**

11. Die Arbeitgeber in München ...

**d) Ortsklasseneinteilung.**

Entscheidung: ...

**e) Kündigung des Arbeitsverhältnisses.**

Der Paragraph 8 des Reichstarifes ...

Weimar, den 17. August 1920.

**Tarifamt für das deutsche Holzgewerbe.**

Vorsitzender: ...

**Arbeitszeitverkürzung, Kündigung und Lohnzahlung.**

Das Arbeitsamt im Barmen hatte dem Reichsarbeitsministerium ...

Wie groß du für dich sein vor'm Ganzen bist du nichtig, Doch als des Ganzen Glied bist du als Heubtes wichtig.

Müder.

**Das Reichsverfürsorgegesetz.**

Zuher: Angehörige der deutschen Wehrmacht ...

Die ...

chiedenen örtlichen ...

Außer den hier angeführten ...

Am 28. April 1920 wurde das Gesetz ...

Dienstbeschädigung nach dem neuen Gesetz ...

Kriegsgefangenschaft verwendet werden, und die ...

Die Versorgung erstreckt sich auf ...

Ein Beschädigter, dessen Anspruch auf Rente ...

Das Arbeitsamt legte dann dem Reichsarbeitsministerium folgende zwei Fragen vor:

1. Ein Arbeiter hat 14tägige Kündigung. Der Arbeitgeber muß mangels genügender Aufträge zur Entlassung schreiben. Zunächst muß er jedoch auf Grund der Vorschriften des § 12 die Arbeit strecken und verkürzt arbeiten lassen. Muß er dann auch, wenn er nicht kündigt, für die ersten 14 Tage, trotz verkürzter Arbeitszeit den vollen Lohn zahlen?

2. Ein Arbeitgeber läßt infolge der Vorschriften des § 12 verkürzt arbeiten, ohne seinen Leuten zu kündigen. Diese verkürzte Arbeitszeit dauert, angenommen, 6 Wochen. Er hat dann gar keine Aufträge mehr und muß zur Entlassung schreiben. Muß der Arbeitgeber nunmehr seinen Leuten noch 14 Tage den vollen Lohn zahlen? Oder kann die Kündigung erfolgen unter Zahlung des Betrages, der bei verkürzter Arbeitszeit zur Auszahlung gelangt?

Was diese beiden Fragen hat dann das Reichsarbeitsministerium folgenden Bescheid dem Arbeitsamt gegeben:

„Nimmt der Arbeitgeber wegen Verringerung der Arbeitsgelegenheit eine Streckung der Arbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit vor, so ist er bei 14tägiger Kündigungsfrist verpflichtet, den Arbeitern für die ersten 14 Tage der verkürzten Arbeitszeit den vollen Lohn auszus zahlen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Kündigung ausgesprochen hat oder nicht.“

„Läßt der Arbeitgeber 6 Wochen mit verkürzter Arbeitszeit arbeiten und entläßt er wegen weiterer Verringerung der Arbeit nach vorausgegangener 14tägiger Kündigung die Arbeiter mit Ablauf der achten Woche, so ist er bei Entlassung der Arbeiter nicht etwa zur Zahlung des vollen Lohnes verpflichtet, sondern lediglich zur Zahlung des Lohnes für die verkürzte Arbeitszeit.“

Da gegen diesen Bescheid Vorstellungen erhoben wurden, hat der Reichsarbeitsminister unter dem 6. August 1920 geantwortet:

„Mein dorthin gerichtetes Schreiben vom 18. Juni 1920 — Wi 6120 — ist bezüglich der ersten darin beantworteten Frage verschieden ausgelegt worden. Um der weiteren Verbreitung solcher Mißverständnisse vorzubeugen, bemerke ich folgendes:

Nach Par. 12 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218) ist der Arbeitgeber im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, den Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit zu kürzen.“

„Dieser Satz darf jedoch erst von dem Zeitpunkt an gelten, an dem eine Entlassung der betreffenden Arbeitnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen zulässig wäre. Wenn nicht im Par. 12 Abs. 1 vorgeschrieben wäre, daß Entlassungen aus Anlaß von Wiederherstellungen oder zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden dürfen, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Betriebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit zugemutet werden kann (Par. 12 Abs. 2 Satz 2). Der Sinn dieser Bestimmung ist der, daß dem Arbeitnehmer Weiterbeschäftigung mit verkürztem Lohn oder Gehalt erst nach Ablauf eines Zeitraumes zugemutet werden darf, welcher der vertraglichen oder nach allgemeinen Gesetzen geltenden Kündigungsfrist gleichkommt. Hierdurch soll der Arbeitnehmer in die Lage versetzt werden, sich rechtzeitig darüber zu entschei-

den, ob er die Weiterbeschäftigung mit verkürztem Lohn oder Gehalt vorziehen oder das Arbeitsverhältnis kündigen will.“

Meine Antwort vom 18. Juni 1920 bezog sich nur auf das in der dortigen Anfrage vom 10. Juni 1920 gewählte Beispiel, daß eine Kündigungsfrist von 14 Tagen gilt. Besteht vertraglich oder nach den allgemeinen Gesetzen eine andere Kündigungsfrist, so ändert sich entsprechend der Zeitraum, der zwischen der Ankündigung der Arbeitsstreckung und der Verkürzung des Lohnes oder Gehalts liegen muß. Keinesfalls sollte meine Antwort in meinem Schreiben vom 18. Juni 1920 dahin verstanden werden, daß dieser Zeitraum z. B. bei eintägiger Kündigungsfrist auch vierzehn Tage betragen sollte.“

Bei der Wichtigkeit dieser Frage ist es gut, Vorsichtendes genau zu beachten. Wo eine Kündigungsfrist besteht, muß bei Arbeitszeitverkürzungen der Arbeitgeber den vollen Lohn der regelmäßigen Wochenarbeitszeit bezahlen für die Dauer der Kündigungsfrist, auch wenn die Kündigung nicht ausgesprochen wurde. Besteht z. B. 14tägige Kündigung (und die besteht gesetzlich überall, wo man nicht durch Tarifvertrag oder Arbeitsordnung die Kündigung aufgehoben oder eine andere Kündigungsfrist vereinbart hat) dann muß der Arbeitgeber in den ersten 14 Tagen der Arbeitszeitverkürzung den vollen Wochenlohn ausbezahlen. Wo dieses nicht geschieht, kann man den Lohnverlust nachfordern. Selbstverständlich beginnt die Karenzzeit für die Kollegen, die aus unserem Gewerbeverein Erwerbslosenunterstützung beziehen laut Par. 4 Ziffer 6, Satz 2 der Unterstützungsordnung erst von der Woche, in der nicht mehr dieser volle Lohn bezahlt wird bei der Arbeitszeitverkürzung.“

## Die vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Steuerabzug.

(Fortsetzung.)

1. Übersteigt der abzugspflichtige Teil des Arbeitslohnes — auf das Jahr umgerechnet — den Betrag von 15 000 M, nicht aber den Betrag von 30 000 M, so sind bis auf weiteres von dem Teil des Arbeitslohnes, der auf das Jahr umgerechnet den Betrag von 15 000 M nicht übersteigt, 10 vom Hundert, von dem übrigen Teil des Arbeitslohnes 15 vom Hundert einzubehalten.

2. Vom Abzuge bleiben bis auf weiteres freibleibende Entlohnungen für Arbeiten, die über den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wurden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Arbeitswoche zu 6 Arbeitstagen, der Arbeitsmonat zu 25 Arbeitstagen und das Arbeitsjahr zu 400 Arbeitstagen.

Bei Ausarbeitern sind die vollen Beträge des Par. 45 a des Ergänzungsgesetzes vom 21. Juli 1920 (R. G. Bl. S. 1465) nach Maßgabe des jeweiligen Lohnzeitraumes vom Abzuge befreit, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Arbeit innerhalb des Lohnzeitraumes.

### § 1 b.

(1) In Betrieben, in denen mehr als zwanzig Arbeitnehmer ständig beschäftigt sind, kann der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung bis zum 1. September 1920 an Stelle der gemäß § 1, Abs. 1, 2 und § 2, Absatz 3 freizubehaltenden Beträge die folgenden Durchschnittsbeträge vom Steuerabzug freilassen:

1. bei allen in dem Betrieb ständig beschäftigten Arbeitnehmern, die nicht dauernd von ihrer Ehefrau getrennt leben oder zu deren Haushalt wohnständige Kinder zählen:

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen ein Betrag von 12 M für den Tag,

b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen ein Betrag von 75 M für die Woche,

c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten ein Betrag von 300 M für den Monat;

2. bei allen übrigen in dem Betrieb ständig beschäftigten Arbeitnehmern:

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen ein Betrag von 8 M für den Tag,

b) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen ein Betrag von 50 M für die Woche,

c) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten ein Betrag von 200 M für den Monat.

(2) Der zehnprozentige Abzug ist nur von dem Betrage vorzunehmen, um den der Arbeitslohn die im Abs. 1 bezeichneten Durchschnittsbeträge übersteigt.

### § 1 c.

(1) Jeder Arbeitgeber hat den nicht ständig (§ 1) von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des von ihm auszahlenden Arbeitslohnes einzubehalten, es sei denn, daß der Arbeitnehmer eine Bescheinigung des Finanzamtes vorlegt, nach der der Arbeitgeber einen anderen Hundertsatz vom Arbeitslohn einzubehalten hat. Die Bescheinigung wird dem Arbeitnehmer auf Antrag von dem für seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Finanzamt ausgestellt. Das Finanzamt ermittelt den Hundertsatz nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des steuerpflichtigen Arbeitseinkommens des Arbeitnehmers (Paragraf 20 des Einkommensteuergesetzes). Dabei hat das Finanzamt den mutmaßlichen Jahresbetrag des Arbeitslohnes für das Kalenderjahr 1920 zu veranschlagen und unter Berücksichtigung der nach § 20 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einkommensanteile die Einkommensteuer nach § 21 dieses Gesetzes zu berechnen. Der jeweils einzubehaltende Hundertsatz ergibt sich aus dem Verhältnis dieser Einkommensteuer zu dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Arbeitslohnes.

(2) Das Landesfinanzamt kann auf Antrag für bestimmte Gruppen von unständigen Arbeitnehmern mit berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen einheitlichen Hundertsatz festsetzen, der nach dem mutmaßlichen Jahresbetrage des Arbeitslohnes unter billiger Berücksichtigung eines durchschnittlichen steuerfreien Einkommensanteiles festgesetzt wird. Der festgesetzte Hundertsatz ist durch das Landesfinanzamt bekannt zu machen.

### § 1 d.

Bei Arbeitnehmern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet ein Abzug vom Arbeitslohn nicht statt.

2. An die Stelle des § 2 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten die folgenden Bestimmungen:

### § 2.

(1) Als Arbeitslohn gelten — vorbehaltlich der Abzüge nach Abs. 3 alle in Geld oder Geld-

perersahlliche und Bedekuren leistet das Reich, während andere Heilbehandlungen von den Krankenkassen getragen werden müssen, jedoch kann das Reich auch diese Heilbehandlung übernehmen. Heilbehandlung in einer Anstalt darf nur mit Zustimmung des Beschädigten erfolgen, ausgenommen von den Fällen, wo die Art der Beschädigung eine Hauspflege nicht möglich macht, wenn die Krankheit ansteckend ist, wenn der Beschädigte den Anordnungen des Arztes zuwiderhandelt oder wenn sein Zustand eine fortgesetzte Beobachtung erfordert. Bei Hausbehandlung wird Krankengeld gezahlt in der sachungsgemäßen Höhe des Krankengeldes, jedoch nur soweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist. Bei Bedürftigkeit sind besondere Unterstützungen zulässig. Den Krankenkassen werden die Kosten der Heilbehandlung, des Kranken- und Hausgeldes ersetzt. Die Versorgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn dadurch eine Besserung des Gesundheitszustandes des Beschädigten zu erwarten ist. Die durch eine Heilbehandlung verursachten Reisekosten des Beschädigten, einschließlich der Verpflegung und Unterkunft werden ihm ersetzt. Das, was geschieht auch, wenn der Beschädigte zum Zwecke seiner Ausbildung oder Anpassung an eine Arbeit einer diesbezüglichen Anstalt überwiesen wird.

In diesem Falle wird auch Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt.

Bzüglich der sozialen Fürsorge hat der Beschädigte Anspruch auf unentgeltliche Ausbildung zur Wiedererlangung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, sofern er in der Ausübung seines Berufes wesentlich beeinträchtigt ist. Hierüber entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge, gegen deren Entscheidung Einspruch beim Beirat erhoben werden kann.

Der Beschädigte hat ferner Anspruch auf Rente, solange seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 15 vom Hundert gemindert ist. Für die Bemessung der Rente sind maßgebend die Minderung der Erwerbsfähigkeit, der Beruf, der Familienstand und der Wohnort des Beschädigten. Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage sind nach dem Grade der Erwerbsminderung abgestuft. Bei einer Erwerbsminderung um 20 vom Hundert beträgt die Grundrente 480 M jährlich. Sie steigt auf 720 M bei 30 vom Hundert Erwerbsminderung, auf 960 M bei 40 vom Hundert und auf 1200 M bei 50 vom Hundert Erwerbsminderung. Von da ab tritt eine Schwerbeschädigtenzulage nach dem Grade der Erwerbsminderung hinzu, die mit 150 M jährlich beginnt. Mit jeder Erwerbsminderung um 10 vom Hundert ist

eine Steigerung der Grundrente und der Schwerbeschädigtenzulage verbunden. Zur besseren Klarstellung dieser Entschädigungsätze wollen wir nachstehend die diesbezüglichen Bestimmungen aus Par. 27 des Gesetzes wiedergeben. An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt: bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 20 v. H.	480 M.	Grundrente,	keine Schwerbeschädigtenzulage
" 30 "	720 "	" "	" "
" 40 "	960 "	" "	" "
" 50 "	1200 "	" "	und 150 M. "
" 60 "	1440 "	" "	300 "
" 70 "	1680 "	" "	450 "
" 80 "	1920 "	" "	600 "
" 90 "	2160 "	" "	750 "
" 100 "	2400 "	" "	900 "

Wenn ein Beschädigter vor seinem Eintritt in den Militärdienst einen Beruf ausgeübt hat, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, so erhält er zu den hier genannten Gehältern noch eine Ausgleichszulage in der Höhe von einem Viertel dieser Gehältern, die bis zur Hälfte erhöht wird, wenn der Beruf ein besonderes Maß von Lehrtätigkeit und Verantwortung erfordert.

(Fortsetzung folgt.)

wert bestehenden einmaligen oder wiederkehrenden Vergütungen für Arbeitsleistungen der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Lantienmen, Gratifikationen, oder unter sonstiger Benennung für Arbeitsleistung gewährte Bezüge sowie Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengeldern, und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit.

(Schluß folgt.)

### Gewerkschaftsunterstützung und Erwerbslosenfürsorge.

Die Reichsregierung hat beschlossen, Unterstützungen, die die Gewerbevereine und Gewerkschaften im Falle der Arbeitslosigkeit an ihre Mitglieder zahlen, nicht mehr auf die öffentliche Erwerbslosenunterstützung anzurechnen. Die Regierung hat die Länder gebeten, die Gemeinden mit entsprechender Weisung zu versehen, falls bei den Ländern keine Bedenken gegen die Durchführung bestehen. Der Reichsarbeitsminister will die Verordnung über die staatliche Erwerbslosenunterstützung dementsprechend abändern. Wir heißen, daß denn für die Kurzarbeiter auch der Prozentsatz von 70 auf 50 Prozent festgesetzt wird, um diesen entgegen zu kommen.

### Leimbewirtschaftung.

Der Ausschuß des Reichstages für die Volkswirtschaft hat nach Beratung der Leimbewirtschaft eine Empfehlung angenommen, die Regierung zu ersuchen, die Zwangswirtschaft des Leims sofort aufzuheben und beim Auftreten von Schwierigkeiten in der Leimbewirtschaft dem Ausschuß für Volkswirtschaft Vorlage zu machen.

### Aus den Ortsvereinen.

Hagen i. W. In der am 14. August stattgefundenen Versammlung, zu der auch unser Bezirksleiter, Kollege Daun erschienen war, standen 7 Punkte zur Tagesordnung. Nach Erledigung des geschäftlichen Teils machte der Vorsitzende, Kollege Frömichen bekannt, daß nach verschiedenen Verhandlungen mit den Arbeitgebern, der Tarif bis zum 15. August verlängert sei. Sodann berichtete er über eine am 14. August mit dem Vorstand der Innung stattgefundenen Sitzung. Im weiteren Verlauf der Tagesordnung wurden als Vertreter für die am 12. September stattfindende Bezirkskonferenz die Kollegen Frömichen und Landau bestimmt. Hierauf ergreift Kollege Daun das Wort zu einem Vortrag über: „Spaa und das Wirtschaftsleben.“ Einleitend betonte der Redner, daß anscheinend die Weltrevolution noch lange nicht beendet, sondern erst in ihren Anfangsstadien stehe, da wir augenblicklich alle 24 Stunden andere Dinge erleben. Er erläuterte mit einem umfangreichen Zahlenmaterial

Deutschlands Ein- und Ausfuhr vor dem Kriege. Frankreich aber, das das Bestreben habe, Deutschland wirtschaftlich zu vernichten, habe schon vor dem Friedensschluß seinen Friedensvertrag fertig gehabt. Durch Wegnahme der Transportmittel habe es uns die Einfuhr der Rohstoffe unterbunden. Um aber auch solche nicht mehr verarbeiten zu können, habe es die Abgabe von Ruhrkohle erzwungen. Da hierdurch die Abnahmefähigkeit auf dem Weltmarkt nicht mehr möglich sei, würden viele Arbeiter zwangsgewandern. Außerdem würde durch Mangel an Lebensmitteln die Sterblichkeit in Deutschland immer mehr zunehmen, so daß an ein Wiederanstehen nicht zu denken sei. Bei alledem versucht Frankreich, noch, die Einheit des deutschen Volkes zu zerstören. Aufgabe der Arbeiter sei es, nun immer fester zusammen zu halten. Aus diesem Grunde seien die in letzter Zeit stattgefundenen Konferenzen nur zu begrüßen. Redner betonte am Schluß, daß bei Erfüllung des Friedensvertrages, die Arbeiter in erster Linie die Leidtragenden seien. Auch wären nicht die Löhne, sondern hauptsächlich die traurigen Transportverhältnisse die Ursache der heutigen Teuerung. Reichler Beifall lohnte dem Redner für seinen einwörtlichen Vortrag. In der Diskussion wurde dann auch zu einem immer engeren Zusammenschluß erwähnt. Im weiteren Verlauf der Sitzung gaben die Kollegen Kiel und Schaumburg Bericht von der Ortsverbandssitzung und forderten alle Mitglieder auf, an dem Festzug am 22. August teilzunehmen. Im Punkte Verschiedenes wurde für unseren Kollegen Schmidt, der schon über 14 Wochen krank ist, da derselbe seit Gründung unseres Ortsvereins, demselben also schon 26 Jahre angehört, eine Sammlung veranstaltet, die auch ein schönes Resultat hatte. Außerdem wurde für unsere Betriebsratsmitglieder je ein Exemplar der wirtschaftlichen Selbsthilfe bestellt. Hierauf wurde die Versammlung vom Vorsitzenden mit Worten des Dankes an den Kollegen Daun, für seinen lehrreichen Vortrag, um 10.45 Uhr geschlossen. E. Braß.

Laasphe. Die Arbeiterschaft bei der Firma Gebr. Pashmann sind in den Lohnkampf getreten. Das von der Firma Pashmann gegebene Versprechen, eine Lohnzulage zu gewähren, wurde nicht eingehalten. Die Firma hielt es gar nicht erst für notwendig, das dem Betriebsrat gegebene Versprechen, ihm Bescheid erteilen zu wollen, einzuhalten. Mehrere von dem Betriebsrat an die Firma gerichtete Schreiben blieben unbeantwortet. Dieses löste die Empörung der Arbeiterschaft aus u. sie beschloßen die Arbeit niederzulegen. Beteiligt ist der Gewerbeverein der Holzarbeiter und der deutsche Holzarbeiterverband. Wir bitten daher alle Kollegen, den Zugang streng fernzuhalten.

Ulm a. D. Auf die Eingabe, die der Landesverband der Gewerksvereine in Württemberg an das Arbeitsministerium richtete, ist uns folgender Bescheid zugegangen: Hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Erwerbslose ist es den auch vom Arbeitsministerium unterstützten Bemühungen gelungen, den Beginn des Neckarfanalbauens beim Reich durchzusetzen. In einer Baustelle ist bereits begonnen, weitere werden in kürzester Frist erschlossen werden. Auch sonst ist das Arbeitsministerium bestrebt, durch eine möglichst weitgehende Heranziehung der

Mittel der produktiven Erwerbslosen für die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten zu fördern. Die geforderte Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungsfähigkeit ist vom Reich aus finanziellen Gründen abgelehnt worden. Dagegen ist vom Reichsarbeitsministerium eine bestimmte Summe mit Ermächtigung der Reichsregierung ausgeworfen worden, um eine besondere Fürsorge für langfristige Erwerbslose durchzuführen. Für Württemberg kommt ein Betrag von etwa über 450 000 M in Betracht, über dessen zweckmäßige Verwendung die Erwägungen bereits eingeleitet sind.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, daß mit Erlass der RW. vom 6. 5. 20 (R. G. Bl. S. 871) die Verbindung von Ortslohn und Erwerbslosenunterstützungsfähigkeit in ihrer bisherigen Gestalt weggefallen ist. Ortslöhne haben für die Erwerbslosenunterstützungsfähigkeit nur noch Bedeutung im Rahmen des Par. 9, Abs. 6 der genannten Reichsverordnung. Da jedoch das Reichsarbeitsministerium hierher mitgeteilt hat, daß es seine erforderliche Zustimmung grundsätzlich nicht erteilen könne, hat die Erhöhung der Ortslöhne für die Festsetzung der Erwerbslosenunterstützungsfähigkeit ihre bisherige Bedeutung verloren.

Die Freikassierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützungen von der Anrechnung gemäß Par. 12 der RW. über die Erwerbslosenunterstützung ist vom Reichsarbeitsministerium gebilligt worden.

Bezüglich der Wartezeit ist eine erhebliche Milderung für die allernächste Zeit zu erwarten. Daß die Erwerbslosenunterstützung nicht als Einkommen im Sinne der Steuergesetze anzusehen und daher von der Reichseinkommensteuer befreit ist, ist durch Mundschreiben sämtlichen Finanzämtern mitgeteilt worden.

Eine Besserstellung der Kurzarbeiter durch Herabsetzung des der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung zu Grunde liegenden Hundertsatzes von 60 Prozent auf 50 Prozent in besonders begründeten Ausnahmefällen, ist von hier aus beim Reichsarbeitsministerium befürwortet worden; der Erlass einer entsprechenden Bestimmung ist in Bälde zu erwarten.

### Amliche Bekanntmachungen.

#### Gesperret für Holzarbeiter

Et der Betrieb der Büromöbel-Fabrik Steinbach und Scheudienst in Berlin-Pantow, Wollandstraße 54.

Laasphe Firma Gebr. Pashmann

#### Inhaltsverzeichnis.

Dieser „Eiche“-Sendung liegt für den Ortsverein ein Inhaltsverzeichnis der „Eiche“ vom 1. Januar 1919 bis 30. Juni 1920 bei, also für das zeitige größere Format. Wer die „Eiche“ einbinden läßt, der benütze das beiliegende Inhaltsverzeichnis.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 35. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

### Soziale Kommission der Deutschen Gewerksvereine S. D.

**Betriebsratsmitglieder!**  
(Arbeiterratsmitglieder, Obleute und Erstagmitglieder)  
**Groß-Berlins,**  
sowie die den Deutschen Gewerksvereinen angehören!

Donnerstag, den 2. Sept. 1920, abends pünktlich 7 Uhr, im Verbandshaus der Deutschen Gewerksvereine, Wilmersdorfer Straße 221/23

#### Unterrichtsabend.

„Gewerkschaften und Betriebsräte.“

Prof. Dr. Walter Hartmann.

Tafelwein gratis legitimiert.

Gäste haben vorher Besichtigung des Verbandshauses zu machen. Karten für neue Teilnehmer werden eine halbe Stunde vor Beginn des Unterrichtsabends ausverkauft. Die Karten des Tages sind notwendig.

Soziale Kommission: Arbeitsausgleich:  
Prof. Hartmann. Prof. Lohse.

### Ortsverband Bochum.

Samstag, 5. September, nachm. 4 Uhr findet unsere Ortsverbandsversammlung in Gänrad im Lokale Bremsberg, Kaiserstraße, statt. Abmarsch der Bochumer Kollegen punkt 2 Uhr vom Verbandslokale Laich, Köniagsstr. 9, mit Mandatklub. Tagesordnung wird dajelbst bekannt gegeben.

### Eiserne Ziehklingen - Hobel

tausendfach bewährt  
à Stück 25 Mk., von  
6 Stück ab portofrei!  
Erst-Eisen (Sägeblatt) à 3,75 Mk.



Ziehklingen Ia. Stahl, Sägeblatt 70 mm breit, à Stück 5 25 Mk., Schindler à 9,50 Mk., Bohrtiefsteller mit Aufreißer 8 Mk., Schlangenschneider 7-12 mm, 8,50 Mk., Leimkranzer D. R. G. M. à Stück 15 Mk., eiserne Stmhobel à Stück 12 Mk., Amerik. Schiffshobel, Hobelbankspindel u. s. w. zum billigsten Tagepreis, sofort ab Lager lieferbar.

Max Walther, Dresden 22, Rehfelderstrasse 51  
Drahtanschrift: Mawa, Dresden.

### Stuhlflechtrohr

Naturrohr Nr. 2 Mk. 70.—,  
Nr. 3 Mk. 67.—, Nr. 4 Mk. 60.—, per Pfund  
sofort lieferbar!!

M. Walther, Dresden 22, Rehfelderstrasse 51.

### Schindelmacher

und andere Holzarbeiter, die sich an der Einrichtung einer in Pommern gelegenen Landl.

#### Siedlung

für Gartenbau und Tierzucht betätigen wollen, erhalten dafür bei kleiner Anzahlung eine etwa 5 Morgen große Siedlungsstelle mit vollständigen Gebäuden. — Anfragen mit Rückporto unter W. N. 3, 292e an Ala-Panzenstein & Vogler, Berlin W. 35.

### Männerchor-Gewerksvereins-Liedertafel Leipzig.

Singstunde alle Mittwochs von 8-10 Uhr im Vereinslokal „Stadt Hannover“. Hierzu sind alle langgestaltige Mitglieder und Gäste herzlich willkommen. Der Vorstand.

Hamburg. Das Sekretariat der deutschen Gewerksvereine befindet sich ab 1. Okt. 1919 Kaiser-Wilhelmstr. 38, 1. Etag. Geschäftszeit von 8 bis 12 Uhr und 3 bis 6 Uhr. Leiter: Kollege Max Scholz.